

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 10/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alara S. [REDACTED] geb. Ba. [REDACTED],

R. de J. [REDACTED], Rua Ma. [REDACTED] de Ab. [REDACTED], Apto. [REDACTED], Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertretend durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

83

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 12. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Antrag vom September 1966 auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit könnte nach Art. XII Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss nur zulässig sein, wenn die 1945 von Ungarn nach Brasilien ausgewanderte Klägerin nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht, insbesondere auch nach § 160 BEG nicht entschädigungsbe-rechtigt war, aber dem Tatbestand des § 150 BEG nF erfüllt (vgl. BGH RZW 1974, 93 Nr. 27). Jedenfalls die letzte Voraussetzung hat der Tatrichter im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-richtshofs (RZW 1970, 503) verneint.

Mai

Fuchs